



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0140 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.03.2012	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
07.03.2012	Kreisausschuss			
15.03.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung)

Sachverhalt:

Voraussichtlich im Mai 2012 wird die Annahmestelle für Abfälle in Seedorf in Betrieb gehen können. In der Abfallentsorgungssatzung ist in § 1 – Grundsatz – in Absatz 3 die öffentliche Einrichtung des Abfallwirtschaftsbetriebes mit allen wesentlichen Teilen beschrieben. Die Annahmestelle ist hinzuzufügen und soll die Bezeichnung **Entsorgungsanlage Seedorf** erhalten. Gleichzeitig werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Der Absatz 3 des § 1 wird daher neu gefasst.

Am 01. November 2011 ist in Niedersachsen das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Kraft getreten. In der Abfallentsorgungssatzung sind Gesetzeszitationen und Fundstellenangaben zu aktualisieren und wenigstens einmal im Satzungstext im vollen Wortlaut anzugeben.

Die vorgesehene Satzungsänderung ist dem beiliegenden Entwurf zu entnehmen.

Beschlussempfehlung:

Die im Entwurf vorliegende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung wird beschlossen.

Anlage zu TOP 5

Entwurf

**6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg
(Wümme)
(Abfallentsorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I Seite 1986) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom folgende Satzung über die Abfallentsorgung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungsanlage Helvesiek
- Entsorgungsanlage Seedorf (Vertragsleistung; Annahme von Abfällen gemäß §§ 7 - 14)
- Zentrale Kompostierungsanlage für Grünabfälle Gnarrenburg-Karlshöfen
- Sammelplätze zur Annahme von Grünabfällen in Ahausen, Bothel, Bremervörde, Ebersdorf, Fintel, Gnarrenburg, Heeslingen, Helvesiek, Rhade, Rotenburg, Scheeßel, Selsingen, Sittensen, Taaken, Tarmstedt, Visselhövede und Zeven (Vertragsleistung; Annahme von Gartenabfällen)
- Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (Vertragsleistung)
- Mobile Annahmestellen für Problemabfälle aus Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen (Vertragsleistung)
- Altdeponien in Kuhstedt, Wilstedt, Meinstedt, Hesedorf, Selsingen, Hiddingen und Kirchwalsede

- sowie allen weiteren zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Anlagen, Sachen und Personen des Landkreises Rotenburg (Wümme) und seiner Beauftragten.

In § 19 Abs. Abs. 3 Satz 4 ist die Gesetzeszitation zu vervollständigen:

Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)

§ 22 Abs. 1, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von **§ 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen...

§ 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur höchst zulässigen Summe gemäß **§ 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG** (5.000 €) geahndet werden.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Luttmann
(Landrat)